

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2024)

zum Thema:

**Erstsprachlicher Unterricht (ESU) in Berliner Schulen – Angebote und
Anerkennungsmöglichkeiten**

und **Antwort** vom 5. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20924

vom 18. November 2024

über Erstsprachlicher Unterricht (ESU) in Berliner Schulen – Angebote und
Anerkennungsmöglichkeiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a. Welche Grundschulen bieten im Schuljahr 2024/2025 erstsprachlichen Unterricht (ESU) an?

1. b. Welche Sprachen werden an diesen Schulen angeboten, und in welchen Bezirken befinden sich diese Schulen?

Zu 1. a. und 1. b.: Eine schulscharfe Darstellung der angefragten Daten erfolgt hier und im Folgenden nicht. Stattdessen wird eine zusammengefasste und anonymisierte Darstellung auf Ebene der Bezirke bereitgestellt.

ESU-Lerngruppen → Bezirke ↓	Arabisch	Chinesisch	Französisch	Kurdisch (Kurmanji o. Zazaki)	Polnisch	Russisch	Türkisch	Ukrainisch	Vietnamesisch
Mitte (01)									
	8						16	2	
Friedrichshain-Kreuzberg (02)									
	4		1	1			9		
Pankow (03)									
	2								
Charlottenburg-Wilmersdorf (04)									
	2			1			4		
Spandau (05)									
	2				3		8		
Steglitz-Zehlendorf (06)									
	3						9		
Tempelhof-Schöneberg (07)									
	1						7	3	
Neukölln (08)									
	10				1		12	1	
Treptow-Köpenick (09)									
								1	
Lichtenberg (10)									
	1								
Marzahn-Hellersdorf (11)									
	1					1			1
Reinickendorf (12)									
	3	1			1		7		

1. c. Bitte tabellarische Darstellung der Entwicklung der ESU-Angebote (Sprachen, Schulen, Bezirke) für die Schuljahre 2019/2020 bis 2024/2025.

Zu 1. c.:

ESU Sprachen ↓	Anzahl Schulen → Bezirke ↓	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024	2024/ 2025
Arabisch	01, 02, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11, 12	8	12	25	31	40	45
Chinesisch	12					1	1
Französisch	02				1	1	1
Kurdisch (Kurmanji o. Zazaki)	02, 04, 07			1	1	3	4

Polnisch	04, 05, 08, 12			4	4	4	6
Russisch	11				1	1	1
Türkisch	01, 02, 04, 05, 06, 07, 08, 12	67	69	71	72	74	75
Ukrainisch	01, 02, 03, 07				8	13	15
Vietnamesisch	11			2	2	2	2

2. a. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den Jahren 2019/2020 bis 2024/2025 am ESU teilgenommen?

2. b. Bitte tabellarische Aufschlüsselung nach Jahrgangsstufen (1-3, 4-6), Sprachen und Bezirken.

Zu 2. a. und 2. b.:

ESU ↓	Bezirke	2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
		1-3	4-6	1-3	4-6	1-3	4-6	1-3	4-6	1-3	4-6	1-3	4-6
Arabisch	01, 02, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11, 12	332	159	652	194	823	268	927	524	1015	552	1115	463
Chinesisch	12							8	4	10	8	14	10
Französisch	02									10	2	9	3
Kurdisch (Kurmanci o. Zazaki)	02, 04, 07	32	22	19	13	40	18	34	24	37	24	32	19
Polnisch	04, 05, 08, 12					32	17	64	19	89	16	49	19
Russisch	11							8	4	6	3	6	4
Türkisch	01, 02, 04, 05, 06, 07, 08, 12	1110	463	1225	725	1321	720	1418	643	1569	815	1663	801
Ukrainisch	01, 02, 03, 07							42	18	53	22	64	37
Vietnamesisch	11					12	12	64	32	87	30	78	39

3. a. Wie werden Familien über die Möglichkeit der Teilnahme am ESU informiert?

3. b. Welche Maßnahmen ergreifen Schulen und die Verwaltung, um sicherzustellen, dass alle interessierten Familien diese Informationen erhalten?

Zu 3. a. und 3. b.: Ausführliche Angaben und Dokumente zum Erstsprachenunterricht sind auf der Website der Senatsverwaltung für Jugend und Familie verfügbar, darunter auch ein Informationsflyer, mit dem die Sorgeberechtigten ihr Interesse an einem Unterrichtsangebot bei der Schulleitung bekunden können. In der jährlich neu

erscheinenden Broschüre „Schulanmeldung – so geht’s! Informationen und Tipps für Eltern zum Schulbeginn“ sind die erstsprachlichen Unterrichtsangebote unter „Schulen mit sprachlichem Schwerpunkt“ angeführt. Daneben erhalten die Sorgeberechtigten zur Einschulung an den Grundschulen im Auftrag der Senatsverwaltung ein Begrüßungspaket durch die ElternMail Berlin, in dem sowohl die ElternMail für den 1. Jahrgang wie die Broschüre „Guter Start ins Schulleben“ enthalten ist. In beiden Publikationen wird über den Erstsprachenunterricht informiert. Letztere Veröffentlichungen sind in Übersetzung bzw. einfacher Sprache digital abrufbar und auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hinterlegt. Darüber hinaus sind Veranstaltungen wie Fachtage, Bildungsmessen und Informationsabende an Schulen zu nennen, in deren Rahmen über das Angebot des Erstsprachenunterrichts informiert wird.

4. a. Welche Sekundarschulen bieten im Schuljahr 2024/2025 ESU an, und welche Sprachen werden unterrichtet?

4. b. Wie viele Gruppen gibt es je Sprache, und an welchen Standorten befinden sich diese Angebote? Bitte tabellarische Darstellung.

Zu 4. a. und 4. b.:

ESU/Gruppen → Bezirke ↓	Arabisch	Türkisch	Ukrainisch	Vietnamesisch
Mitte (01)				
	1			
Friedrichshain-Kreuzberg (02)				
	1	2	5	
Tempelhof-Schöneberg (07)				
	2			
Neukölln (08)				
	3	3		
Marzahn-Hellersdorf (11)				
	2			3

5. a. Welche Regelungen existieren derzeit, damit Schülerinnen und Schüler ihre Erstsprache als Zweite oder Dritte Fremdsprache anerkennen lassen können?

Zu 5. a.: Gemäß § 17 Absatz 6 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) besteht flächendeckend die Möglichkeit, die Erstsprache als 2. Fremdsprache anerkennen zu lassen. Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache können innerhalb des ersten Schulhalbjahres nach ausschließlicher Aufnahme in eine Regelklasse der Sekundarstufe I am Gymnasium bei der Schulaufsichtsbehörde die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten

Fremdsprache beantragen. Die Befreiung wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler einen Kenntnisstand in ihrer Herkunftssprache oder einer Amtssprache ihres Herkunftslandes auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen können. Dieser Nachweis ist durch eine Prüfung in der Herkunftssprache oder einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder durch die Vorlage von Dokumenten, insbesondere Zeugnissen aus dem Herkunftsland, zu erbringen. Weitere Regelungen zur Anerkennung der Erstsprache bestehen in § 10 Absatz 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), in § 51 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO-BOS) und in § 14 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA).

5. b. Welche Schritte sind geplant, um eine flächendeckende Anerkennungsmöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler zu schaffen?

Zu 5. b.: Gegenwärtig erfolgt die Anerkennung nach den in 5. a. genannten Vorgaben. Die Erweiterung der bereits bestehenden flächendeckenden Anerkennungsmöglichkeiten ist derzeit nicht geplant.

6. a. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass ESU-Unterricht in allen Jahrgangsstufen (1-10) als gleichwertig mit dem Unterricht einer Zweiten oder Dritten Fremdsprache anerkannt wird?

6. b. Welche Anpassungen des Berliner Rahmenlehrplans sind hierfür vorgesehen?

Zu 6. a. und 6. b.: Der Erstsprachenunterricht (ESU) wird in den genannten Jahrgangsstufen als zusätzliches und fakultatives Unterrichtsangebot außerhalb der Stundentafel durchgeführt. Fremdsprachenunterricht in Fächern der Berliner Schule wie Russisch, Polnisch oder Türkisch kann davon abgesehen als Zweite oder Dritte Fremdsprache eingebracht werden. Die Qualität und Nachhaltigkeit des Unterrichtsangebots Erstsprachenunterricht wird durch Qualifizierungen und Fortbildungsmodule sowie Lehrmaterialsammlungen gemäß den Vorgaben des kompetenzorientierten Rahmenlehrplans gesichert. Weitere Anpassungen des geltenden Rahmenlehrplans Erstsprachenunterricht (Jahrgangsstufen 1-10) sind zurzeit nicht vorgesehen.

7. a. Welche Regelungen existieren derzeit für die Einbringung der Erstsprache als Zweite oder Dritte Fremdsprache in die gymnasiale Oberstufe?

Zu 7. a.: Abgesehen von den unter 5. genannten Regelungen zur Anerkennung einer Erstsprache für die Belegverpflichtungen in einer zweiten Fremdsprache können alle

Fremdsprachen, die in § 19 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe des Landes Berlin (VO-GO) benannt sind, in der gymnasialen Oberstufe belegt werden. Gemäß den Regelungen in § 26 VO-GO können auch Fachleistungen in den einzelnen Kursen dieser Fächer in die Gesamtqualifikation für die allgemeine Hochschulreife eingebracht werden. Am Fremdsprachenunterricht können gegebenenfalls auch Schülerinnen und Schüler mit familiären (erstsprachlichen) Vorkenntnissen teilnehmen.

7. b. Sind weitere Regelungen oder Maßnahmen geplant? Falls ja, wann ist mit deren Umsetzung zu rechnen?

Zu 7. b.: Weitere Regelungen oder Maßnahmen sind zurzeit nicht geplant.

Berlin, den 5. Dezember 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie